

Die Reform des bürgerlichen Gesetzbuches in Österreich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1914)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-326144>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sanktioniert werden. Wir haben heute schon den Wagen stark beladen. Prof. Köhler zieht seinen Antrag zurück. Pfarrer Hirzel glaubt, die Pfarrer werden den Frauen nicht im Wege stehen, wenn sie das Pfarramt erstreben.

Der Antrag betreffend Frauensteuer wird genehmigt. Pfarrer Schlatter weist darauf hin, dass die beschlossene Initiative dem Volke vorgelegt werden müsse. Aber der Wortlaut der Initiative ist nicht festgestellt. Soll sie vom Kirchenrat festgestellt werden? Das ist eine staatsrechtlich merkwürdige Situation. Die Synode muss wissen, wie ihre Initiative lautet, bis auf den letzten Satz. In Gesetzessachen kommt es auf den Buchstaben an. Die Initiative muss von der Synode in ihrem Wortlaut festgestellt werden. Er stellt den Antrag: Der Kantonsrat wird eingeladen, die Beschlüsse der Synode als Initiativvorschlag vorzubereiten und die Ausarbeitung der Synode vorzulegen. Dr. Escher glaubt, die Vorlage sei als Initiative aufzufassen und in einem Begleitschreiben zu begründen. Vielleicht lässt sich die Sache aber auch einmal durch den Kirchenrat behandeln. Pfarrer Liechti glaubt, eine Kommission der Synode habe in Verbindung mit dem Kirchenrat die Sache formell zu erledigen. Rektor Bernet findet diesen Weg ungangbar. Die Synode kann nicht ihre Rechte an eine Kommission delegieren. Der Kantonsrat kann die eingereichte Initiative nach seinem Belieben erledigen (d. h. er muss sie vor das Volk bringen, wenn sie von einem Dritteile der Mitglieder des Kantonsrates unterstützt wird. Art. 29, lit. 2, der Staatsverfassung. Die Red.). Ferner kann die Synode in der Begründung der Initiative ihre Auffassung vertreten. Eine Möglichkeit wäre auch, den Kirchenrat mit der Ausarbeitung der Initiative zu beauftragen. Damit wäre ich einverstanden. Kirchenrat v. Schulthess will einfach die Beschlüsse als Initiative einreichen und eine Begründung beigegeben.

Es wird beschlossen, an den gefassten Beschlüssen im Sinne des Herrn Prof. Schulthess festzuhalten. Der Antrag Schlatter wird abgelehnt.

Wir können uns über diese Erledigung des Traktandums „Frauenstimmrecht“ nur freuen. Der Ton, in dem es behandelt wurde, war ein durchaus ernster und würdiger, und wenn auch der Kirchenrat und mit ihm wohl die Mehrzahl der Herren Synodalen für die Sache ohne „grossen Enthusiasmus“ eintritt, so verdanken wir ihm das nicht, ja, es ist uns fast noch lieber, denn es beweist, dass die Gründe, die für die Sache sprechen, so zwingender Natur sind, dass ihnen auch der nüchterne, kalt abwägende Verstand zustimmen muss. Wir können nur hoffen, dass wir auch im Kantonsrat dieser vorurteilslosen, weitherzigen Auffassung der Sache begegnen werden.

Ausländische Krankenpflegerinnen

(also nicht Pflegerinnen schweiz. Nationalität),

die sich unbeschäftigt in der Schweiz aufhalten und gerne in der Kriegskrankenpflege ihres eigenen Landes arbeiten möchten, können sich bei der Unterzeichneten melden, welche auch zu weiterer Auskunft bereit ist.

Da es sich um eigentliche Kriegs-Lazarett-Kranken- und Infektionspflege handelt, so erhalten die Krankenschwestern freie Station, Monatsgehalt und Reisevergütung. Sie werden nicht einzeln ausgeschickt, sondern in Gruppen und arbeiten unter der nötigen Leitung.

In Betracht können aber nur Persönlichkeiten kommen, die Gesundheits- und Leumundzeugnis, nebst den Personalpapieren, sowie die Nachweise über genügende Berufsausbildung mit Krankenhausenerfahrung besitzen; ferner Bakteriologinnen und Apothekerinnen.

An freiwilligen „Helferinnen“ ohne Krankenpflegeschulung fehlt es in keinem der kriegführenden Länder, dieselben können also hier nicht in Betracht kommen.

Mündliche und schriftliche Anmeldungen nimmt entgegen

Schwester Emmy Oser,
Ehren-Vize-Präsidentin (für die Schweiz) des Internationalen Krankenpflegerinnenbundes.

Zürich 7, Plattenstrasse 33.

Die Reform des bürgerlichen Gesetzbuches in Österreich.*)

Am gestrigen Tage ist eine § 14-Verordnung erschienen, die für uns Frauen von allergrösster Bedeutung ist. Sie bringt eine teilweise Erfüllung der von uns seit einem Jahrzehnt gestellten Forderungen zur Verbesserung unserer rechtlichen Stellung auf den Gebieten des Personen-, Familien- und Erbrechtes. Wir hätten gewünscht, dass uns diese Erfüllung auf gesetzlichem Wege, nach Beratung und Verbesserung in der Volksvertretung geworden wäre, aber angesichts dessen, dass die an sich längst überreifen Regelungen durch die Folgen des Krieges im Interesse zahlloser Witwen, Waisen, Kinder und Mütter doppelt dringlich erscheinen, können wir die Verordnung nur willkommen heissen.

Sie bringt uns vor allem das langersehnte Vormundschaftsrecht der Frau. Bisher konnte bekanntlich eine Frau über kein fremdes Kind Vormund sein, nur über ihr eigenes eheliches Kind, und auch da musste ihr immer ein männlicher Mitvormund beigegeben werden. Nun aber kann sie jede Vormundschaft über fremde wie eigene Kinder übernehmen. Eine Ehefrau bedarf zur Annahme einer Vormundschaft der Zustimmung ihres Mannes. (Ein Advokat bemerkte zu dieser Bestimmung nicht unrichtig, dass es sonderbar sei, im selben Moment, da man die Frau zum Vormund mache, sie selbst unter Vormundschaft zu stellen!) Nur wenn es sich um ihr eigenes Kind handelt, sei es ein Kind aus erster Ehe oder ein uneheliches, bedarf es dieser Zustimmung nicht erst; auch nicht, wenn die Ehe geschieden oder der Mann geisteskrank oder verschollen ist. Die Frau hat aber nun auch das Recht, einen Vormund für ihr Kind zu wählen, wenn nicht der Vater letztwillig einen ernannt hat, sowohl für den Fall, als sie selbst nicht Vormünderin werden will, als für den Fall ihres Todes. Sie selbst ist nun in erster Linie zur Vormundschaft berechtigt, während dies bisher in erster Linie der väterliche Grossvater war. Auch braucht sie in der Regel keinen Mitvormund mehr, sondern nur dann, wenn der Vater es letztwillig angeordnet hat, wenn sie selbst es verlangt, wenn es sich um besonders schwierige Vermögensverwaltung handelt, oder wenn bei einem unehelichen Kind dessen Interesse es notwendig macht. Ebenso wie Vormund, kann die Frau auch Kurator werden. Wider ihren Willen kann eine Frau nicht zur Annahme einer Vormundschaft eines fremden Kindes verpflichtet werden, eine sicherlich sehr vernünftige Bestimmung, von der nur zu bedauern ist, dass sie nicht auch auf die Männer ausgedehnt wurde, denn gezwungene Vormundschaft taugt ebenso wenig wie gezwungene Liebe. Die traurigen Erfahrungen, die man eben mit dieser Art Vormundschaft gemacht hat, haben die Notwendigkeit der „amtlichen Vormundschaft“ (Berufsvormundschaft) erwiesen, welche die Verordnung einführt. Es heisst über dieselbe: „Insoweit geeignete Vormünder, die zur Übernahme des Amtes bereit sind, nicht zur Verfügung stehen, oder dies zur Wahrung der Rechte und Interessen unbemittelter Pflegebefohlener erforderlich ist, kann die Vormundschaft einem geeigneten Organ der öffentlichen Verwaltung oder einer Vereinigung für Jugendschutz übertragen werden“. Auch einen Vormundschaftsrat sieht die Verordnung vor, der bei Bestellung und Kontrolle der Einzelvormünder sowie Beaufsichtigung der Pflegestellen tätig sein soll und aus männlichen und weiblichen Mitgliedern (Geistlichen, Lehrern und Lehrerinnen, Vertretern von Jugendfürsorgeorganisationen und Vereinen) bestehen soll.

Diese letzteren beiden Einrichtungen sind in erster Linie von grosser Wichtigkeit für die unehelichen Kinder, für deren Schutz die Verordnung auch weitere, langbegehrte Bestim-

*) Erschienen im „Neuen Frauenleben“ vom 15. Oktober.

mungen trifft. Vor allem, dass der Unterhalt des Kindes nicht erst nach dessen Geburt vom Vater gefordert, sondern schon vorher für die ersten drei Monate bei Gericht erlegt werden kann, falls die Mutter „bedürftig ist und nicht einen unzüchtigen Lebenswandel führt“, und ebenso auch die Kosten der Entbindung und des Unterhaltes der Mutter für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung. Bisher hatte die uneheliche Mutter überhaupt keinerlei Anspruch an den Kindesvater, nun ist wenigstens den Wöchnerinnen eine solche gewährt, leider aber noch immer nicht auch eine für die letzten Wochen der Schwangerschaft. Auch die Alimentations- und erbrechtlichen Ansprüche des unehelichen Kindes sind etwas, aber leider noch in sehr unzureichender Weise verbessert. So wie früher ist in erster Linie der Vater, in zweiter Linie die Mutter zur Verpflegung verbunden, wenn aber beide dazu nicht imstande sind, jetzt auch die mütterlichen Grosseltern. Von weit grösserem Werte wäre in vielen Fällen eine Verpflichtung der väterlichen Grosseltern, von der aber leider nicht die Rede ist. Stirbt der Vater, so sind dessen Erben verpflichtet, das Kind weiter zu alimentieren und, wenn das Kind im Hause des Vaters gelebt hat, es auch weiter in demselben Masse zu versorgen wie bisher. Wie oft aber kommt der Fall vor, dass ein junger Mann kein Erbe hinterlässt, aber wohlhabender Leute Sohn ist — sollten da die Grosseltern nicht auch für sein Kind zu sorgen verpflichtet sein? Hier lässt die Verordnung noch eine bedeutende, jetzt gerade schwer empfundene Lücke.

Auch ein Erbrecht wurde wohl gegenüber den mütterlichen Verwandten festgesetzt, dagegen hat das uneheliche Kind leider nach wie vor keinerlei Erbrecht an seinen Vater. Sehr zu begrüssen ist dagegen eine Bestimmung, wonach einem unehelichen Kind „der Ehemann der Mutter seinen Namen geben darf“, das heisst, dass in den vielen Fällen, wo die Frau ein uneheliches Kind in die Ehe mitbringt und dieses nun in die Familie aufgenommen ist, es nicht mehr den ledigen Namen der Mutter tragen muss, sondern der Stiefvater ihm den seinen geben darf, was bisher nicht gestattet oder nur unter grossen Schwierigkeiten auf dem Gnadenwege erreichbar war.

Auch die Aufhebung eines seltsamen Hofdekretes, welches besagte: „Uneheliche Kinder können von ihren Eltern nicht adoptiert werden“, ist höchst zeitgemäss. Die Adoptionsbestimmungen haben auch im allgemeinen eine Verbesserung erfahren, indem bis jetzt Personen erst nach dem 50. Jahre ein Kind an Kindesstatt annehmen konnten, jetzt aber nach dem 40. Jahre, ein sicherlich nicht zu frühes Alter.

Von einschneidender Wichtigkeit sind die neuen Bestimmungen über die Sorge für die Kinder im Falle der Scheidung oder Trennung der Ehe. Bekanntlich waren die bisherigen Bestimmungen sehr zu Ungunsten der Mutter, die, selbst wenn die Ehe aus Verschulden des Mannes geschieden wurde, ihre Kinder (die Knaben nach dem 4., die Mädchen nach dem 7. Jahre) hergeben musste. Dies ist durch die jetzige Verordnung dahin geändert, dass „das Gericht unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Falles mit Bedacht auf die Interessen des Kindes, auf Beruf, Persönlichkeit und Eigenschaften der Ehegatten und auf die Ursachen der Scheidung zu entscheiden hat, ob alle oder welche Kinder dem Vater oder der Mutter zu überlassen sind“. Bei geänderten Verhältnissen kann das Gericht auch ohne Rücksicht auf seine früheren Anordnungen neue Einrichtungen treffen. Das gilt auch erfreulicherweise für schon vor Erscheinen der Verordnung geschiedene Eheleute, so dass das Gericht zum Beispiel jetzt einer Mutter die Kinder übergeben kann, die früher dem Vater zugesprochen waren.

Für den jetzigen Moment vielleicht am aktuellsten sind die neuen Bestimmungen über die Fristen für Todeserklärung von Verschollenen, welche auf 5 bis 10 Jahre, bei einem im

Kriege Vermissten auf 3 Jahre nach Beendigung des Krieges verkürzt wurden, und die über das Erbrecht.

Nach dem alten Gesetz bestand die gesetzliche Erbfolge für sechs Verwandtschaftslinien, das heisst, noch die Nachkommen der Ur-Ur-Urgrosseltern waren erberechtigt, während der überlebende Ehegatte höchstens den vierten Teil des Vermögens zum Eigentum, wenn aber Kinder da waren, nur den Fruchtgenuss von höchstens einem Viertel erhielt. In der Verordnung ist nur mehr von vier erberechtigten Verwandtschaftslinien die Rede, dem überlebenden Gattenteil aber soll neben Kindern ein Viertel des Nachlasses zum Eigentum, wenn keine Kinder da sind, die Hälfte desselben, wenn keine anderen Verwandten da sind, das ganze Erbe zufallen. Jedermann wird begreifen, von welch grosser Tragweite diese neuen Bestimmungen gerade jetzt sind, wo zahllose Witwen zurückbleiben und sich eine Existenz werden gründen müssen. Auch die neue Bestimmung, dass die zum Haushalt gehörenden beweglichen Sachen (Möbel, Einrichtungsstücke, Bettzeug etc.) dem Gatten gehören, ist für die Witwe von grosser Bedeutung. Eine Ergänzung aber wäre noch nötig, um der Frau auch das von ihr selbst erworbene Vermögen namentlich in jenen Fällen zu sichern, in denen sie es durch Arbeit im Geschäfte ihres Mannes erworben hat. Dies wäre durch Streichung des Passus „Im Zweifel wird vermutet, dass der Erwerb vom Manne herrührt“ im § 1237 des geltenden allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches leicht zu bewerkstelligen. Ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte hat kein gesetzliches Erbrecht.

Auch über die testamentarischen Anordnungen wurden einige formale Bestimmungen gegeben, von denen eine besonders interessiert, dass nun auch Frauen Testamentszeugen sein können. Ebenso sind sie als Akts-, Urkunds- und Identitätszeugen zugelassen und werden also auch in dieser Beziehung jetzt nicht mehr den Unmündigen gleichgestellt.

Sicherlich ist durch diese Verordnung nun im bürgerlichen Gesetz der veränderten Stellung der Frau und den veränderten sozialen Anschauungen weit mehr Rechnung getragen als bisher. Unser Bestreben muss es sein, dass, wenn wieder geordnete Verhältnisse eintreten, diese Fortschritte von den gesetzgebenden Körperschaften nicht nur bestätigt, sondern ergänzt und erweitert werden und namentlich auf das rückständigste Gebiet unseres Gesetzbuches, das Eherecht, endlich ausgedehnt werden.

Union für Frauenbestrebungen Zürich.

Die Novemberversammlung war weniger gut besucht, als wir es uns nun gewohnt sind; die Verlegung des Tages und des Lokales mochten Schuld an dieser Erscheinung tragen, denn trotz sicher genügender Bekanntgabe sollen Verschiedene zum altgewohnten Orte gepilgert sein. Deshalb sei heute schon darauf hingewiesen, dass die nächste Sitzung am 14. Dez. stattfindet, wiederum an einem Montag und im Karl dem Grossen.

Die Schlussbesprechung über das neue Armengesetz nahm noch ziemlich Zeit in Anspruch. In Rücksicht auf die anwesenden Gäste war es zu begrüssen, dass sich Frl. Honegger die Mühe nahm, die Materie noch einmal gründlich zu durchgehen. Verschiedenes, so besonders die Auffassung der Kinderfürsorge, die das letzte Mal nur kurz erwähnt werden konnte, wurde uns dadurch erst recht verständlich. Dem ausgesprochenen Wunsche, das Gesetz möchte glücklich, d. h. ohne Streichungen der für uns Frauen so wichtigen Neuerungen, den Kantonsrat und später die „Männerabstimmung“ passieren, pflichteten wohl im Herzen Alle bei.

Wegen Krankheit und Abwesenheit zweier Vorstandsmitglieder hat der Vorstand von dem statutarisch bestimmten